Stadt Dessau-Roßlau

05.10.2026

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/237/2026/III-EB**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	27.10.2026				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	10.11.2026				
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	öffentlich	18.11.2026				
Stadtrat	öffentlich	09.12.2026				

Titel:
Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Beschluss:
Der Neufassung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	Kommunalverfassungsgesetz LSA Bestattungsgesetz des LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[x]

Steuerrelevanz

Bedeutung		**Bemerkung**
Vorlage ist steuerrelevant	[ ]	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	[ ]	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	[x]

Relevanz für die BUGA

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist BUGA-relevant	[ ]	
Abstimmung mit Dezernat 1 erfolgt	[ ]	

Vorlage ist nicht BUGA relevant	[x]

Fördermittel

Bedeutung		Bemerkung
Prüfung ist erfolgt	[ ]	

Prüfung ist nicht erfolgt	[x]

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Moritz
Betriebsleiterin

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:
Die bestehende Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau wurde am 23. Juni 2010 im Stadtrat beschlossen. Die 1. Änderung wurde am 25. Mai 2011 und die 2. Änderung am 7. Dezember 2016 im Stadtrat beschlossen.
In der vorliegenden Überarbeitung der Friedhofssatzung wurden berücksichtigt:

1. Anpassungen, die sich aus der Novellierung des Bestattungsgesetzes LSA ergeben haben
2. Redaktionelle Änderungen und Erweiterung des Angebotes an Grabstättenarten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Dessau-Roßlau

In der **Synopse**, die als **Anlage 3** beigefügt ist, sind alle Änderungen zur bisherigen Friedhofssatzung ersichtlich.

Begründung:

1. Anpassungen der Friedhofsatzung, die sich aus der Novellierung des Bestattungsgesetzes LSA ergeben haben

Durch die Novellierung des Bestattungsgesetzes in Sachsen-Anhalt (BestattG LSA), die zum 1. Mai 2026 in Kraft getreten ist, ergeben sich wesentliche Neuerungen für Hinterbliebene, Krematorien und Friedhofsverwaltungen. Daher musste die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau überarbeitet werden.

Die wichtigsten Änderungen im BestattG LSA betreffen:

- **Lockerung der Sargpflicht (Tuchbestattungen)**, geregelt in § 15 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 BestattG LSA:

Die bisherige allgemeine Sargpflicht wurde gelockert. Eine Erdbestattung ist nun auch sarglos in einem Leichentuch zulässig, sofern dies dem Willen der verstorbenen Person entspricht. Dies kommt insbesondere den religiösen Bedürfnissen von Menschen jüdischen und muslimischen Glaubens entgegen. Den Friedhofsträgern wird gleichzeitig ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Eine Tuchbestattung kann insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn hygienische Gründe oder die örtlichen Bodenverhältnisse einer Durchführung entgegenstehen. Darüber hinaus sind für diese Bestattungsform gesonderte Grabfelder auszuweisen. Die dazu getroffenen Regelungen in der Neufassung der Friedhofssatzung sind in § 10 Abs. 1, 4, 8 und § 14 Abs. 6 enthalten.

- **Zulässigkeit der Entnahme von Teilmengen der Asche für Erinnerungsschmuck,** geregelt in § 18 Abs. 4 BestattG LSA:

Vor dem Versiegeln der Urne dürfen Hinterbliebene bis zu fünf Gramm der Asche entnehmen. Voraussetzung ist, dass die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz in Sachsen-Anhalt hatte und zu Lebzeiten nicht widersprochen hat. Die Kleinstmenge

kann für Erinnerungsschmuck genutzt werden. Die Ascheentnahme und -herausgabe sind durch die Krematorien zu dokumentieren. Inhalt und Form der Dokumentation einer Entnahme von Totenasche auf der Grundlage von § 18 Abs. 4 BestattG LSA ist in § 2a der Bestattungsverordnung vom 26. Januar 2005 zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2026 (GVBl. LSA S. 189) dahingehend geregelt, dass sie dem Muster der Anlage 3 zu entsprechen haben. Dieses Formular hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereits als Download bereitgestellt.

- **Pflicht zur Bestattung von Sternenkindern**, geregelt in § 14 Abs. 3a BestattG LSA:

Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur würdevollen Bestattung von Sternenkindern, die in einer stationären medizinischen Einrichtung geboren wurden. Im BestattG werden diese als „Fehlgeborene“ und „Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen“ bezeichnet, die unterhalb der gesetzlichen Gewichtsgrenzen für eine reguläre Bestattungspflicht liegen. Bisher konnten ausschließlich die Eltern eine Bestattung veranlassen. Das neue Bestattungsgesetz schreibt nun verbindlich vor, dass Sternenkinder auch dann würdevoll bestattet werden müssen, wenn die Eltern keine eigene Bestattung wünschen. Die Verantwortung hierfür liegt bei der jeweiligen medizinischen Einrichtung, die entstehenden Kosten sind vom Träger der medizinischen Einrichtung zu tragen. Weiterhin zulässig sind anonyme Sammelbestattungen, beispielsweise auf Gemeinschaftsgrabfeldern. Voraussetzung ist jedoch, dass diese regelmäßig sowie nachvollziehbar dokumentiert durchgeführt werden. Unabhängig davon haben Eltern das Recht, ihr Sternenkind in einem Einzel- oder Familiengrab beisetzen zu lassen.

- **Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**, geregelt in § 23a BestattG LSA:

Auf Friedhöfen dürfen keine Grabsteine und Grabeinfassungen mehr aufgestellt werden, die nachweislich aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen. In der Satzung muss daher verankert werden, dass Steinmetze und Angehörige beim Aufstellen eines Grabsteins Zertifikate vorlegen müssen, um das zu belegen. Die dazu getroffene Regelung in der Friedhofssatzung ist in § 27 Abs. 3 d enthalten.

Zur Konkretisierung wurde seitens des Gesetzgebers im GVBl. LSA Nr. 14/2026, ausgegeben am 20. Juli 2026 in der „Bekanntmachung der Liste der Staaten, in denen bei der Herstellung von Naturstein gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird vom 30. Juni 2026“ auf die folgenden Herkunftsstaaten verwiesen: Volksrepublik China, Republik der Philippinen, Republik Indien, Sozialistische Republik Vietnam.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat außerdem

eine Prüfempfehlung insbesondere für Friedhofsträger und Steinmetzbetriebe veröffentlicht, wie überprüft werden kann, ob Natursteine, die an Grabstätten als Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen. Darin wird klargestellt, dass die Regelung des § 23a BestattG sich ausdrücklich nicht auf Kies oder Steinsplitt bezieht, der als Gestaltungselement verwendet wird. Darüber hinaus wird den Friedhofsträgern in LSA das Formular für die „Eigenerklärung Steinmetzbetrieb“ als Selbsterklärung nach § 23a Abs. 2 BestattG LSA empfohlen bei wieder aufgearbeiteten Grabsteinen und Grabeinfassungen.

- **Verpflichtende zweite Leichenschau,** geregelt in § 15 Abs. 3 BestattG LSA:

Bei allen Bestattungsarten (also auch bei Erdbestattungen) ist nun eine verpflichtende zweite Leichenschau vorgeschrieben, diese galt zuvor bereits für alle Feuerbestattungen. In der Friedhofssatzung ist die Regelung für Erdbestattungen auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Dessau-Roßlau in § 9 Abs. 5 enthalten.

- **Verlängerung der Beisetzungsfrist für Urnen,** geregelt in § 17 Abs. 4 BestattG LSA:

Die Beisetzungsfrist für Urnen wurde auf 6 Monate nach der Einäscherung verlängert. Die Regelung in der Friedhofssatzung ist in § 9 Abs. 7 enthalten.

- **dauerhaftes Ruherecht für im Auslandseinsatz verstorbene Angehörige der Bundeswehr in Ehrengräbern**, geregelt in § 22a BestattG LSA:

In der Friedhofssatzung wurde in § 17 Abs. 2 aufgenommen, dass das Ruherecht gemäß den Vorschriften des § 22a BestattG sicher zu stellen ist.

2. Redaktionelle Änderungen der Friedhofssatzung und Erweiterung des Angebotes an Grabstättenarten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Dessau-Roßlau

- In § 1 Abs. 1 Geltungsbereich wurde der Friedhof Kleinkühnau gestrichen. Dieser Friedhof soll zum 31.01.2027 entwidmet werden. (BV/238/2026/III-EB) und in Abs. 2 wurden die Trauerhallen Mühlstedt, Rietzmeck und Brambach gestrichen. Das Gebäude der ehemaligen Trauerhalle Mühlstedt wurde zwischenzeitlich nach Umbau einer neuen Nutzung zugeführt. Die Trauerhallen in Rietzmeck und Brambach werden vom Ortschaftsrat Brambach in Eigenregie und auf eigene Kosten bewirtschaftet.

- In § 2 Abs. 1 wird klargestellt, dass die kommunalen Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dessau-Roßlau betrieben werden und zwar als wirtschaftliche Einheit.

- In § 2 Abs. 2 wird der Personenkreis erweitert, der ein Recht auf Bestattung auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt hat.

- In § 2 Abs. 5 wird der Friedhofszweck um die kulturhistorische Bedeutung der Friedhöfe erweitert.

- Der bisherige § 3 „Bestattungsbezirke“ wird gestrichen, damit entfällt die Zuordnung der Friedhöfe zu sogenannten „Bestattungsbezirken“, die Ortsteile umfassten. Die Grabstellen können je nach Verfügbarkeit auf allen Friedhöfen ausgewählt werden.

- Der neue § 3 „Begriffsbestimmungen“ wurde zur Klarstellung für die friedhofstypischen Begriffe wie „Abteilungen“, „Grabstätten“ und „Grabstellen“ eingefügt.
  In der Folge wurden in der Satzung die neuen Begriffe in den einzelnen Paragraphen ersetzt, aus „Gräbern“ werden „Grabstätten“ und „Grabstellen“ usw.

- In § 5 „Schließung und Entwidmung“ wurde in Abs. 1 ergänzt, dass **jeder** Friedhof oder Friedhofsteil aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise für weitere Bestattungen geschlossen (außer Dienst gestellt) oder entwidmet (Zuführung zu einem anderen Verwendungszweck) werden kann. Dasselbe gilt für einzelne Grabstellen. Hierüber entscheidet der Stadtrat.

- In § 6 werden die Öffnungszeiten neu geregelt. Neu soll es heißen, dass die Friedhöfe von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet sind. Diese Regelung wurde der Friedhofssatzung der Stadt Münster entnommen.

- In § 7 „Verhalten auf dem Friedhof“ wurden Änderungen dahingehend aufgenommen, dass:
  - gemäß Abs. 2 Kinder unter 6 Jahren (bisher 7 Jahren) Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Aufsicht Erwachsener betreten dürfen. Da der Historische Friedhof /Friedhof I im Stadtteil innerstädtisch Mitte an eine Grundschule grenzt, werden die Wege häufig auch von den Grundschülern benutzt. Daher wurde die Absenkung der Altersbegrenzung vorgenommen
  - gemäß Abs. 3 die Wege auf den Friedhöfen auch mit Sportgeräten aller Art nicht befahren werden dürfen, der Genuss von Alkohol nicht gestattet ist usw.
  - gemäß Abs. 5 die Anmeldefrist für Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen auf mindestens acht Tage vor dem Veranstaltungstermin geändert wird.

- Der bisherige § 8 „Betätigung von Dienstleistungserbringern auf dem Friedhof“ wurde in “Gewerbliche Arbeiten“ geändert und auch textlich überarbeitet. Die

neuen Formulierungen orientieren sich an den Regelungen der Friedhofssatzung der Stadt Halle (Saale).

- Unter dem Kapitel „III. Bestattungsvorschriften“ wird in § 9 „Allgemeines“ zusammengefasst dargestellt, welche Vorschriften im Bestattungsfall zu beachten sind, welche Unterlagen erforderlich sind und welche Fristen gemäß BestattG LSA eingehalten werden müssen.

- In § 10 wurden im Wesentlichen in Abs. 8 die Vorschriften für „Tuchbestattungen“ nach dem BestattG LSA ergänzt.

- In § 11 „Ausheben der Gräber“ wurde aus gegebenem Anlass ergänzt, dass „Beeinträchtigungen durch Bestattungen an Nachbargräbern vorübergehend zu dulden sind“ und dass Urnennischen in Kolumbarien durch einen Steinmetz zu öffnen und nach der Beisetzung zu schließen sind.

- In § 13 „Umbettungen“ wurden in Anlehnung an die Friedhofssatzung der Stadt Halle (Saale) ergänzende Regelungen zur Zulässigkeit, zum möglichen Zeitraum und zum Ablauf aufgenommen.

- Unter dem Kapitel „IV. Grabstätten“ wird in § 14 „Allgemeines“ zunächst ein Überblick zu den angebotenen Grabstättenarten aufgelistet, mit dem Hinweis, dass diese nicht auf jedem der kommunalen Friedhöfe zur Verfügung stehen.
  Erweitert bzw. neu aufgenommen werden insbesondere unter § 14 Abs. 2

  e) **Baumgrabstätten für Urnen** (weitere Regelungen in § 16 Abs. 2 j) , 2 k) und in § 20 Abs. 1 bis 7)

  f) **Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne Namensnennung** (weitere Regelungen in § 19 Abs. 1 bis 6))

  g) **naturnahe Bestattungen für Urnenbeisetzungen** (weitere Regelungen in § 21 Abs. 1 bis 5)

- In § 16 „Wahlgrabstätten“ werden neue Wahlgrabstättenarten aufgeführt insbesondere unter Abs. 2
  g) Urnenwahlgrabstätten zweistellig mit Dauerbepflanzung
  i) Urnenwahlgrabstätten als Mauersonderstellen auf dem Friedhof I für bis zu 4 Urnen
  j) Baumwahlgrabstätten, Einzelbaum für bis zu 5 Urnen ohne individuelle Kennzeichnung
  k) Baumwahlgrabstätten, Einzelbaum für bis zu 5 Urnen mit individueller Kennzeichnung

  Die Gestaltung und Pflege dieser neu aufgeführten Wahlgrabstätten obliegt

der Friedhofsverwaltung (siehe § 16 Abs. 9). Die Baumgrabstätten werden mit (§ 16 Abs. 2 j) und ohne Grabmal (§ 16 Abs. 2 k) angeboten.
Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden auf schriftlichen Antrag für 30 Jahre verliehen. Über den Erwerb wird von der Friedhofsverwaltung eine Verleihungsurkunde ausgestellt. (§ 16 Abs. 1)

- In § 24 „Nutzungsrechte“ wurde u.a. in Abs. 10 neu aufgenommen, dass zur Bestattungsvorsorge Einwohner der Stadt Dessau-Roßlau bereits zu Lebzeiten Nutzungsrechte an Wahlgrabstellen erwerben können, soweit Grabstätten zur Verfügung stehen. In diesem Fall ist die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechts zu gewährleisten.

- Unter dem Kapitel V. Gestaltung der Grabstätten werden im Wesentlichen die Regelungen des bisherigen § 25 „Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien“, gestrichen, da keine Abteilungen mit diesen zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabeinfassungen mehr auf dem Zentralfriedhof eingerichtet werden sollen. Künftig werden nur noch Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften neu eingerichtet (vgl. neu § 26 Abs. 1 bis 7)
  In den bereits bestehenden Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden nur noch auf vorhandenen Grabfeldern Verlängerungen der bestehenden Nutzungsrechte vorgenommen (siehe § 33).

- Unter dem § 37 „Trauerfeiern“ wurden aus gegebenem Anlass auch einige Präzisierungen im Satzungstext aufgenommen. Diese betreffen u. a. den Zeitrahmen für Trauerfeiern, die Ausstattung der Feierhallen und das Verwendungsverbot von Pavillons für Trauerzeremonien auf Friedhöfen.

- Auch der § 41 „Ordnungswidrigkeiten“ wurde aktualisiert.

- Die Friedhofssatzung soll am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 01.08.2010 sowie die 1. Änderung vom 26.06.2011 und die 2. Änderung vom 24.12.2016 außer Kraft. (siehe § 42 „Inkrafttreten“)

Anlagen:
Anlage 2: Neufassung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau
Anlage 3: Synopse (alte / neue Friedhofssatzung)